

Erfüllung der von demselben übernommenen Verpflichtungen verantwortlich gemacht werden könne.

Es wäre also zu untersuchen, ob diese Gründe, gegenüber den buchhändlerischen Gebräuchen, stichhaltig genug sind, um Herrn M. vor Annahme von Retoursendungen zu schützen.

Zu diesem Zwecke müssen folgende Fragen aufgestellt werden, in deren Beantwortung, wie sie in der Folge gegeben, das Resultat der Untersuchung liegt.

Grund genug aber, solche zu veröffentlichen, wenn das Interesse so Vieler dabei berührt ist, indem gewiß mit ziemlicher Sicherheit wird vorausgesetzt werden können, daß viele der verehrten Herren Kollegen, gleichfalls mit dem Vertrieb dieses Werkes beschäftigt, auf diese Weise mit Herrn Meidinger in Collision gerathen sind und vielleicht schon lange vergebens ihr Recht gegen dessen listige Bedingungen zu erlangen strebten.

- 1) Hat Herr Meidinger mit Uebnahme der Expedition genannten Conversations-Lexikons auch die Verantwortlichkeit für Einhaltung der für dasselbe festgesetzten Subscriptions-Bedingungen übernommen, und ist er sonach gegenüber von dem Sortimentshändler, als Verleger zu betrachten, der die Folgen der Wortbrüchigkeit, die aus obigen Thatsachen hervorgeht, zu tragen hat?
- 2) Ist der Sortimentshändler berechtigt, Exemplare, die ihm in Folge der Verletzung der Subscriptions-Bedingungen von Abonnenten zurückgegeben werden, ebenfalls an Herrn Meidinger zu remittiren?
- 3) Können die oben angeführten Bezugs-Bedingungen des Herrn Meidinger den Sortimentshändler daran hindern?
- 4) Ist der Sortimentshändler verpflichtet, Herrn Meidinger zu beweisen, daß die remittirten Exemplare nur solche sind, die ihm wegen Nichteinhaltung der Subscriptionsbedingungen heimgeschlagen worden sind?
- 5) Ist der Sortimentshändler berechtigt, für alle Zukunft diejenigen Exemplare, die ihm wegen Mißachtung der Subscriptionsbedingungen heimgeschlagen werden, ebenfalls an Herrn Meidinger zurückzugeben?
- 6) Ist der Sortimentshändler berechtigt, Freieremplare und Prämien berechnet zu remittiren?

Die Beantwortung der Frage 1) betreffend, so ist bekannt, daß Hr. Meidinger persönlich nicht Verleger ist, aber offenbar muß ihm als ausschließlichem Verkäufer genannten Werkes diese Eigenschaft zukommen. Nur unter der Voraussetzung, daß er die Stelle des Verlegers in allen ihren Consequenzen vertritt, konnten überhaupt Bestellungen bei ihm gemacht werden. Wer anders konnte als Bürge für Aufrechthaltung der Subscriptionsbedingungen betrachtet werden, als der Verkäufer, vom Verleger aufgestellt, weil derselbe nicht selbst mit dem Sortimentshändler verkehren zu wollen scheint.

Für was wären aber überhaupt Subscriptionsbedingungen gestellt worden, wenn für deren Aufrechthaltung Niemand verantwortlich gemacht werden könnte? Offenbar wären solche in diesem Falle durchaus werthlos, die Subscribenten sonach betrogen. Wenn aber betrogen wird, ist auch ein Betrüger vorhanden, und leicht könnte im vorliegenden Fall Herr Meidinger für denselben gehalten werden. Will er sich auch nur gegen den bösen Schein dieser gehässigen Eigenschaft verwahren, so wird er verbunden seyn, die Folgen, welche die Verletzung der Subscriptionsbedingungen mit sich bringt, zu tragen. Er hätte denn vor Beginn des Verkaufs jenes Werkes erklärt, daß er sich für Einhaltung der Subscriptionsbedingungen nicht verbindlich mache, was aber eine Unmöglichkeit für ihn und ganz gegen die von ihm eingenommene Stelle gewesen wäre, die ihm die Pflichten des Verlegers unwillkürlich aufdringt. In diesem Falle hätte aber noch ein zweiter verantwortlicher Verkäufer gedacht werden müssen; Herr Meidinger würde aber alsdann wol wenig Sub-

scribenten gefunden haben. Nachdem somit die erste Frage bejahend beantwortet werden muß und durch Thatsachen erwiesen ist, daß die Subscriptionsbedingungen nicht erfüllt worden sind, wird Punkt 2, 3, und 4 nun in gleicher Weise erledigt werden können. Denn es ist klar, daß das Publicum unter den gegebenen Verhältnissen vollkommen berechtigt ist, nicht bloß keine Fortsetzungen mehr anzunehmen, sondern auch alles seither Bezogene an den Sortimentshändler zurückzugeben. Folgerichtig muß auch der Sortimentshändler gegenüber von Herrn Meidinger das gleiche Recht haben, da beide in demselben Verhältnisse zu einander stehen, wie der Sortimentshändler und das Publicum. Wird aber dies angenommen, und daraus noch die weitere Folgerung gezogen, daß sonach Hr. Meidinger den Sortimentshändler ebenfalls einfach nur als Subscribenten zu betrachten hat, mag derselbe auf ein oder zehn Exemplare subscribirt haben, so steht Herrn Meidinger auch nicht das Recht zu, das in Frage 4) enthaltene Verlangen zu stellen, da solcher zur Rücknahme überhaupt verpflichtet ist, mögen nun die betreffenden Exemplare schon einmal verkauft, verschenkt oder auf Lager gelegen seyn. War z. B. gerade Letzteres der Fall, so hat ihm der Verleger deren Absetzung, durch seine Wortbrüchigkeit, geradezu unmöglich gemacht.

Herr Meidinger ist zwar der Ansicht, daß wenn ja ein Recht zur Remission vorhanden wäre, dies jedenfalls schon früher hätte geschehen sollen, indem schon im Jahre 1842 vorauszusehen gewesen sey, daß das Werk eine größere Ausdehnung erhalte. Es heißt dies aber so viel als: man hätte ihn vor Verstrich der bestimmten Erscheinungszeit mit einem Mißtrauensvotum beehren und einsehen sollen, daß man betrogen werden würde, als ob nicht hätte vorausgesetzt werden können, daß der Verleger sein Versprechen, auf die eine oder andere Weise, immer noch als Ehrenmann, lösen werde. Wenn aber Herr Meidinger, wie es scheint, schon dazumal wußte, woran nicht zu zweifeln ist, daß die Subscriptionsbedingungen nicht erfüllt werden, wie konnte er dem Sortimentshändler schon damals die in Punkt 3 bemerkten Bezugsbedingungen vorlegen, wo er noch die Hoffnung haben mußte, — der Herr Verleger würde ihm dazumal das Gegentheil gewiß mit vollem Rechte übel angerechnet haben —, daß die Subscriptionsbedingungen erfüllt würden. Liegt da nicht eine absichtliche Hintergehung vor Augen?

Es ist klar, daß jene Bezugsbedingungen nur so lange bindend für den Sortimentshändler seyn konnten, als die Wortbrüchigkeit des Verlegers noch nicht am Tage war. Diese hebt dann aber auch dieselben, der Natur gemäß, von selbst auf.

Uebrigens liegt in fraglichen Bezugsbedingungen eine Rücksichtslosigkeit gegen die Subscribenten, die in ihren Folgen wahrhaft räuberisch ist.

Wohl gestatten solche, Fortsetzung abzubestellen; verbieten aber, das schon Bezogene zurückzugeben, wodurch also der betreffende Subscribent gezwungen ist, entweder sich in die Willkür des Verlegers zu fügen und ein Werk vollständig zu kaufen, dessen Vollendung er vielleicht gar nicht erlebt, und das ihn eine Geldsumme kostet, die für ein einziges Werk auszugeben, während einer so langen Reihe von Jahren, seine pecuniären Verhältnisse vielleicht nicht einmal gestatten, und dessen größter Theil veraltet, bis er in Besitz des Ganzen gelangt, oder ist er in die Lage versetzt, wenn er diese Opfer nicht bringen kann oder will, den Bezug der Fortsetzung aufzugeben, in welchem Falle er sonach einzelne Bände, deren Inhalt nicht einmal auf einander folgend ist, von einem großen Ganzen besitzt, die ihn vielleicht 50 fl., 100 fl. oder 150 fl. kosten können.

Nachdem nun Punkt 2, 3 und 4 auf diese Weise erledigt wurden, wäre die Verneinung der 5. Frage eine offenbare Inconsequenz. So lange der Verleger die Subscribenten nicht verbindlich gemacht hat, daß sie, trotz der gegebenen Verhältnissen, kein Blatt mehr dem Sortimentshändler heimzuschlagen können, wird auch letzterem das Recht